

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) vom 13.03.2019

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO i. d. F. vom 09.03.2018 hat die Ratsversammlung am 13.03.2019 folgende der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken und diese ehrenamtlich unterstützen. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 2 Regelungen zur Entschädigung der Wahlvorstände, Briefwahlvorstände und weiterer die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützende Personen

(1) Grundbeträge werden in folgender Höhe gewährt:

	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahl- vorstand	Zusätzlich bei verbundenen Wahlen
Wahlvorsteher/-in	50 Euro	45 Euro	10 Euro
Stellvertreter/-in	40 Euro	35 Euro	10 Euro
Schritfführer/-in	40 Euro	35 Euro	10 Euro
Beisitzer/-in	35 Euro	30 Euro	10 Euro

(2) Zuschläge werden gewährt in Höhe von 5,00 Euro für Wahlvorstandsmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde, 10,00 Euro für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/ Wahlunterlagen mit eigenem Fahrzeug in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

(3) Beschäftigte der Stadt Leipzig erhalten zusätzlich zur Vergütung gemäß § 2 Punkt 1 einen Tag Freizeitausgleich in Höhe der täglichen Regelarbeitszeit.

(4) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche für die Wahlvorstände Wahlzubehör und Wahlunterlagen entgegennehmen, die Einrichtung für die Wahlhandlung sowie den Zugang zu den Wahlobjekten und Wahlräumen am Wahltag sicherstellen, die Wahlvorstände bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unterstützen oder ähnliche wesentliche Hilfsarbeiten leisten, wird eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro, Objektverantwortlichen von 100 Euro gewährt.

(5) Zusätzlich können Hilfskräfte auch im Sinne von Wahlbeauftragten eingesetzt werden, die die Wahlvorstände bei der Ergebnisermittlung beratend unterstützen. Dafür wird eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro (bei verbundenen Wahlen in Höhe von 60 Euro) gezahlt.

§ 3 Regelung zur Entschädigung der Wahlausschüsse

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schriftführer sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten Sitzungsgelder in entsprechender Höhe wie Stadträte in den Ausschüssen des Stadtrates.

§ 4 Weitere Vergütungen

Weitere Vergütungen (z. B. Reisekosten) erfolgen auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen.

§ 5 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.